



Gebührenverordnung

01.06.2025

Alle Personen- und Funktionenbezeichnungen in dieser Gebührenverordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Port erlässt gestützt auf Artikel 20 des Gebührenreglements folgende

Gebührenverordnung **(Verordnung über die Gebühren der Gemeindeverwaltung)**

1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Die gebührenpflichtigen Leistungen und die Bemessung der Gebühren gemäss dem Gebührenreglement richten sich nach den Tarifen in den Anhängen 1 – 7.</p> <p>² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p>
Aufwandgebühren	<p>Art. 2 ¹ Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen und nicht auf den Tarif einer Berufs- oder Branchenorganisation oder auf Empfehlungen staatlicher oder staatsnaher Stellen verwiesen wird, beträgt der Stundenansatz pro Person</p> <p>A für die Aufwandgebühr I Fr. 75.- (normale Verwaltungstätigkeit)</p> <p>B für die Aufwandgebühr II Fr. 120.- (für Tätigkeiten, welche besondere Qualifikationen erfordern)</p> <p>C für die Aufwandgebühr III Fr. 150.- (für Tätigkeiten, welche besondere fachliche Qualifikationen erfordern)</p> <p>² Aufwandgebühren werden in Rechnung gestellt, wenn der Zeitaufwand mindestens eine Viertelstunde beträgt.</p>
Gebührenrahmen	<p>Art. 3 ¹ Wo die Tarife in den Anhängen einen Rahmen für die Gebühr vorsehen, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.</p> <p>² Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen werden, je nach eingesetzter Person, mit der Aufwandgebühr I, II oder III in Rechnung gestellt.</p>
Auslagen	<p>Art. 4 ¹ Als Auslagen im Sinn von Artikel 4 Abs. 1 des Gebührenreglements gelten insbesondere</p> <p>A Porti und Kosten der Telekommunikation</p> <p>B Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden,</p> <p>C Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen,</p> <p>D Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen,</p> <p>E Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.</p> <p>³ Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.</p>
Mehrwertsteuer	<p>Art. 5 Für mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zu den Gebühren gemäss den Tarifen geschuldet.</p>

2. Zuständigkeiten und Verfahren

Bezug der Gebühren	Art. 6 ¹ Die Gemeinde bezieht die geschuldeten Gebühren A in bar gegen Quittung durch die zuständige Abteilung oder B durch Rechnung der Gemeindeverwaltung ² Die Gemeindeverwaltung stellt eine Rechnung in der Regel erst ab einem Betrag von Fr. 10.- aus. ³ Sie kann Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.
Säumnis	Art. 7 ¹ Die Verwaltung mahnt säumige Gebührenpflichtige nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Artikel 9 Gebührenreglement. ² Eine allfällige zweite Mahnung ist gebührenpflichtig.
Verzugszins	Art. 8 Der geschuldete Verzugszins wird erst ab einem aufgelaufenen Betrag von Fr. 40.- eingefordert.
Verfügung von Gebühren	Art. 9 ¹ Die Verwaltung verfügt Gebühren einschliesslich allfälliger Auslagen, die bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt werden. ² Für den Erlass und die Anfechtung der Verfügung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.
Erlass von Gebühren, Vereinbarungen	Art. 10 ¹ Zuständig für den Erlass von Gebühren im Einzelfall nach Artikel 6 des Gebührenreglements und für den Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 8 des Gebührenreglements ist das Ratsbüro. ² Beiträge bis Fr. 300.- liegen in der Entscheidungskompetenz des Gemeindeverwalters.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	Art. 11 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.
Aufhebung von Erlassen	Art. 12 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere die Gebührenverordnung inkl. Anhänge I - VII von 2014.

Port, 7. März 2025

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Simon Loosi

Christian Luder

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde gestützt auf Art. 45 der kantonalen
Gemeindeverordnung im Nidauer Anzeiger vom 13. März 2025 veröffentlicht.

Port, 13. März 2025

Gemeindeschreiber

Christian Luder

Anhang I:

Tarif für die Benützung von Schul-, Sport- und anderen Anlagen und gemeindeeigener Räume und Plätze

1. Gebührenbefreiung

- Die Anlagen stehen für Gemeindeaufgaben der Schule, Kindergarten, Kirchgemeinde Nidau, Tagesschulen und Schulen der Sekundarstufe, Zivilschutz und Feuerwehr kostenlos zur Verfügung.

Einheimische Vereine und Parteien:

- Für ordentlichen Trainings-/Übungsbetrieb und Heimspiele in Meisterschaften wird keine Gebühr erhoben.
- Es wird ein jährlicher Gratisanlass in der Mehrzwecksporthalle pro Verein und Partei gewährt, sofern es sich um einen Anlass handelt der sich vorwiegend an das lokale Zielpublikum richtet.
- Bei nicht gewerblichen Veranstaltungen für Jugendliche (bis 18-jährig) werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt für max. 3 Veranstaltungen pro Verein und Partei in einem Kalenderjahr.

Auswärtige Vereine und Parteien:

- Bei nicht gewerblichen Veranstaltungen für Jugendliche (bis 18-jährig) können die Gebühren auf Gesuch hin durch den Gemeinderat ermässigt werden.

		Vereine und Parteien		Einheimische Private
		Einheimische	Auswärtige	
1.1	Dorfplatz			
1.1.1	Benützungsbewilligung	Fr. 50.-	---	*
1.2	Aula			
1.2.1	Einzel- und Dauerbenützung	gebührenfrei	---	*
1.3	Mehrzwecksporthalle			
1.3.1	Einzelbenützung und Anlässe pro Tag (ab 5h)			
	1 Halle	Fr. 250.-	Fr. 500.-	---
	2 Hallen	Fr. 500.-	Fr. 1'000.-	---
	3 Hallen	Fr. 750.-	Fr. 1'500.-	---
	Bühne	inklusive	inklusive	---
	Küche	Fr. 120.-	Fr. 240.-	---
	Gymnastikraum	Fr. 200.-	Fr. 400.-	---
	Hart- oder Fussballplatz	Fr. 200.-	Fr. 400.-	---
	Kaution	Keine	Keine	---
1.3.2	Einzelbenützung pro Stunde (max. 4h)			
	1 Halle	gebührenfrei	Fr. 100.-	Fr. 50.-
	2 Hallen	gebührenfrei	Fr. 200.-	Fr. 100.-
	3 Hallen	gebührenfrei	Fr. 300.-	Fr. 150.-
	Gymnastikraum	gebührenfrei	Fr. 100.-	Fr. 40.-
	Hart- oder Fussballplatz	gebührenfrei	Fr. 100.-	Fr. 40.-
1.3.3	Dauerbenützung pro 1 Wochenstunde/Jahr			
	1 Halle	gebührenfrei	Fr. 1'000.-	---
	2 Hallen	gebührenfrei	Fr. 2'000.-	---
	3 Hallen	gebührenfrei	Fr. 3'000.-	---
	Gymnastikraum	gebührenfrei	Fr. 800.-	Fr. 1'600.-

		Vereine und Parteien		Einheimische Private	
1.4 Weitere Leistungen					
1.4.1	Tische inkl. Bänke Benützung pro Anlass	gebührenfrei		--- *	
1.4.2.	Verkehrssignalisation				
	Parkplätze bei privaten Liegenschaften	Fr.	50.-	Fr.	50.-
	Fahrbahnfläche Allmendstrasse	Fr.	200.-	Fr.	200.-
	Lieferung durch Werkhof	Aufwandgebühr I		Aufwandgebühr I	
1.4.3	Aufwendungen des Werkhofs	Aufwandgebühr I		Aufwandgebühr I	
1.4.4	Reinigungsdienst pro Stunde/Person	Aufwandgebühr I		Aufwandgebühr I	
1.5 Beschädigung oder Verlust					
1.5.1	Beschädigung oder Verlust von Mietgegenständen	gemäss Rechnung Lieferant		gemäss Rechnung Lieferant	
1.6 Neue Schule Port					
		Vereine und Parteien		Einheimische Private	
		Einheimische	Auswärtige		
1.6.1	Küche inkl. Aufenthaltsraum pro Benützung	Fr.	120.-	Fr.	240.-
	ab 11. Benützung im gleichen Jahr:	Fr.	90.-	Fr.	180.-

* keine Vermietung / Dienstleistung

Anhang II:

Tarif für allgemeine Gebühren

2.1 Information Datenschutz		
2.1.1	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
2.2 Drucksachen		
2.2.1	Reglemente, Verordnungen, Ortsplan, Zonenplan oder Situationsplan in gedruckter Form	gebührenfrei
2.3 Verschiedene Gebühren		
2.3.1	Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen oder Registern, soweit nicht besonders geregelt	Aufwandgebühr I
2.3.2	Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art und dergleichen auf Ersuchen hin	Aufwandgebühr I oder II
2.3.3	Benützung Fotokopierer pro Kopie A4 schwarz/weiss pro Kopie A3 schwarz/weiss; Kopie A4 farbig pro Kopie A3 farbig, Spezialpapiere, Folien	Fr. -.20 Fr. -.50 Fr. 1.-
2.3.4	Erlass von Verfügungen	Aufwandgebühr II
2.4 Schlüsseldepot für Gemeindeliegenschaften		
2.4.1	Depot für elektronische Schlüssel - Das Depot ist durch alle Personen zu hinterlegen, welche einen Schlüssel über längere Zeit in Gebrauch haben. - Das Depot wird nicht verzinst. - Mit dem Schlüsseldepot wird ein allfälliger Schlüsselersatz gedeckt. - Nach Rückgabe des Schlüssels wird das Depot zurückerstattet.	Fr. 100.-/Schlüssel
2.5 Parkkarten		
2.5.1	A Tagesparkkarten B Wochenparkkarten C Monatsparkkarten D Jahresparkkarten	Fr. 7.- Fr. 25.- Fr. 50.- Fr. 300.-

Tarif für die Gebühren der Gemeindeschreiberei

3.1 Einwohnerkontrolle		
3.1.1	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	gemäss geltender kantonaler Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
3.1.2	Verrichtungen in Zusammenhang mit Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	gemäss geltender kantonaler Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
3.1.3	Schriftliche Aufforderung durch die Einwohnerkontrolle (Bsp. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Einreichung von Unterlagen, udgl.)	1. Aufforderung kostenlos 2. Aufforderung Fr. 30.- 3. Aufforderung Fr. 60.-
3.1.4	Einleitung polizeiliche Vorführung zur Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle, wenn die drei schriftlichen Aufforderungen gemäss obgenannter Ziffer 3.1.3 erfolglos waren	Fr. 100.- zuzüglich Kosten Polizeieinsatz
3.1.5	Adressauskünfte - Einzelauskünfte - Anfragen, die zu keiner Auskunft führen	Fr. 20.- kostenlos
3.2 Einbürgerungen		
3.2.1	Einbürgerungsgesuche Allgemein	Aufwandgebühr II
3.2.2	Minderjährige, die ihr Gesuch selbstständig stellen	Aufwandgebühr II, reduziert um 50 %
3.2.3	Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KbüG	kostenlos
3.3 Personen-, Familien und Erbrecht		
3.3.1	Siegelung, pro Fall - ausserordentlicher Aufwand	gebührenfrei Aufwandgebühr II
3.3.2	Entsiegelung, pro Fall	Aufwandgebühr II
3.3.3	Verfügungssperre (Erlass und Aufhebung), pro Sperre	Fr. 20.-
3.3.4	Bescheinigung, dass keine letztwillige Verfügung eingereicht wurde	Fr. 20.-
3.3.5	Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, mit Empfangsschein	Fr. 30.-
3.3.6	Aufbewahrung Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, mit Empfangsschein	Fr. 30.-

Anhang IV:

Tarif für die Gebühren der Finanzverwaltung

4.1 Steuerwesen / Finanzverwaltung

4.1.1	Inkassomassnahmen	
	- erste Mahnung (Zahlungserinnerung)	gebührenfrei
	- zweite Mahnung	Fr. 30.-
4.1.2	Verfügung bestrittener oder nicht bezahlter Gebühren	Fr. 50.-

4.2 Steuerverwaltung

4.2.1	Auszug aus Steuerregister pro steuerpflichtige Person, Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.-
-------	---	----------

Anhang V:

Tarif für die Gebühren der Ortspolizei

5.1 Gesundheitswesen		
5.1.1	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
5.2 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		
5.2.1	Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Anhang 6
5.2.2	Stellungnahme zur a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b Übertragung einer Betriebsbewilligung c Erteilung einer Einzelbewilligung d Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr III
5.2.3	Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
5.2.4	Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
5.3 Prostitutionsgewerbe		
5.3.1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Anhang 6
5.3.2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr II
5.3.3	Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
5.4 Handel und Gewerbe		
5.4.1	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr II
5.4.2	Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr II
5.4.3	Stellungnahme oder Mitbericht zu Gesuchen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung um Handel und Gewerbe	Aufwandgebühr II
5.5 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes		
5.5.1	Erteilung der Bewilligung - einmalige Grundgebühr (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für 1 Tag):	Fr. 50.-
5.5.2	Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - Befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag - Unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. -.50 Fr. -.20
5.5.3	Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.-
5.5.4	Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
5.6 Feuerwerk		
5.6.1	Bewilligung für Abbrennen von Feuerwerkskörpern	Fr. 50.-

5.7 Plakatanschlagestellen

5.7.1	Benützungsbewilligung (Schreibgebühr)	Fr. 40.-
5.7.2	Widerhandlung (Busse)	Fr. 100.-

5.8 Hundetaxe

5.8.1	Hundetaxe, pro Hund gemäss Art. 13 kant. Hundegesetz (Taxpflichtig sind Hundehaltende, welche am 1. August in der Gemeinde Port Wohnsitz haben.)	Fr. 100.-
-------	--	-----------

Von der Hundetaxe sind befreit:

- Katastrophen- und Flächensuchhunde (REDOG) und Lawinenhunde (ARS)
- Blindenführhunde
- Behindertenhunde
- Schweisshunde
- Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden
- Hunde von EL-Bezügern

Anhang VI:

Tarif für die Gebühren der Bauverwaltung

6.1	Bauvoranfragen	
6.1.1	Voranfrage	Aufwandgebühr II
6.2	Vorläufige, formelle Prüfung	
6.2.1	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
6.2.2	Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
6.2.3	Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
6.3	Vorläufig formelle und materielle Prüfung	
6.3.1	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
6.3.2	Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II
6.3.3	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
6.4	Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	
6.4.1	Prüfung	Aufwandgebühr II
6.4.2	Einholen Amts-, Fach- und Mitberichten, Nebenbewilligungen	Aufwandgebühr I
6.4.3	Publikation	Aufwandgebühr I
6.4.4	Mitteilung an die Nachbarn	Aufwandgebühr I
6.4.5	Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr III
6.4.6	Bauentscheid und Bewilligungen (Gewässerschutz etc.)	Aufwandgebühr III
6.4.7	Externe Amts-, Fach- und Mitberichte, Nebenbewilligungen	effektive Kosten
6.5	Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	
6.5.1	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
6.5.2	Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
6.5.3	Amtsbericht an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr III
6.5.4	Externe Amts-, Fach- und Mitberichte, Nebenbewilligungen	effektive Kosten
6.6	Projektänderungen / Verlängerungen	
6.6.1	Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den nötigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
6.7	Vorzeitige Baubewilligung / Baubeginn	
6.7.1	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
6.7.2	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

6.8 Baukontrolle

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 6.8.1 | Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) | Fr. 50.- |
| 6.8.2 | Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | Aufwandgebühr II |
| 6.8.3 | Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) | Aufwandgebühr III |

6.9 Weitere Aufwendungen

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 6.9.1 | Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags) | Aufwandgebühr III |
| 6.9.2 | Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |

Anhang VII:

Tarif für die Gebühren der Tagesschule

7.1 Mahlzeitengebühren

7.1.1 Mittagessen

Fr. 8.70